



MERKBLATT PRODUZENTEN

Grundsätze für die Meldung von Teilrechten durch Produzenten in den Kategorien 101 und 102 bei der TWF

Mit diesem Merkblatt informiert die TWF die Kategorie Produktionsfirmen unter den Wahrnehmungsberechtigten über Grundsätze bei der Meldung von Teilrechten im Meldeportal der TWF, konkret betreffend die Erlöskonten 101 (Teilproduktion) und 102 (Adaption), da es hierzu in letzter Zeit vermehrt zu Abgrenzungsschwierigkeiten unter Produktionen und Postproduktionen gekommen ist, die zu Mehrfachmeldungen und in der Folge zu Konflikten im Meldeportal geführt haben.

Die TWF möchte daher nachfolgend Produktionen und Postproduktionen mit diesem Merkblatt eine Hilfestellung geben, um für diese Thematik und die rechtlichen Hintergründe zu sensibilisieren und bestenfalls etwaige Konflikte unter den Beteiligten schon vor der Meldung möglichst zu vermeiden.

1. Problemaufriss – Wer ist Filmhersteller?

Grundsätzlich erwirbt die Produktion, die ihrem Kunden die Lieferung des Filmwerks schuldet und damit das **unternehmerische Risiko** für die vom Kunden abgenommene Fassung des Werkes trägt, die Filmhersteller-Leistungsschutzrechte aus § 94 UrhG.

Im Regelfall gibt es bei Werbung einen einzigen Produzenten. Die teilweise Unterbeauftragung von Herstellungsleistungen (Postproduktion) bzw. die Lieferung von unfertigen Bildfolgen, die im fertigen Film verarbeitet werden, führt grundsätzlich **nicht** zu Teilrechten des Unterbeauftragten, weil in der Regel entweder ein **Dienstvertrag** vorliegt (Unterbeauftragter trägt kein unternehmerisches Risiko) oder der unterbeauftragte **Leistungsteil nicht eigenständig** ist und in der Endbearbeitung/Mischung in dem Werk des Produzenten aufgeht.

Das deutsche Urheberrecht geht davon aus, dass das Leistungsschutzrecht des Produzenten erst im Zuge der Endfertigung (Fixierung der Null-Kopie) an der endgültigen Werkfassung entsteht. Die technische Entwicklung und insbesondere die digitalen Möglichkeiten setzen dieses Konzept unter Druck, weil die „Fixierung der Null-Kopie“ nicht mehr der unternehmerisch relevante Arbeitsschritt in der Filmherstellung ist.

Damit einhergehend ist die rechtliche Stellung der Postproduktionen und ihre mögliche Beteiligung an den Rechten zu überdenken, insbesondere bei Herstellung fertiger und eigenständiger Filmteile durch die Postproduktion und bei Filmen mit hohem Post-Anteil, bei denen auch die Postproduktion nennenswerte Herstellungsrisiken übernimmt und z.B. eine Co-Produktion zwischen Produzent und Postproduzent nahe liegend sein kann.

Auf Grundlage der in diesem Merkblatt dargestellten möglichen Konstellationen der Zusammenarbeit zwischen Produzent und Postproduzent, möchte die TWF die beteiligten Akteure in die Lage versetzen, vor der Meldung von Teilrechten im TWF-Meldeportal eine einvernehmliche und interessengerechte Lösung bzw. Evaluation auf Basis der tatsächlichen Umstände der Zusammenarbeit herbeiführen zu können.

2. Meldekategorien und Konflikte im Meldeportal

Der Verteilungsplan der TWF sieht derzeit für den Bereich der Produzenten („Erlöskonto P“) folgende Meldekategorien für Produzenten vor:

100	Produzent
101	Teilproduktion
102	Adaption (Erstellung einer inländischen Fassung eines fertigen Werks)

Melden mehrere Produzenten konkurrierend Rechte zu 100 % an (Meldekategorie 100), entsteht eine „Kollision.“ Die Ausschüttung wird gesperrt. Erst wenn die konkurrierenden Produzenten ihre jeweilige Beteiligung auf einen Wert bis zu gesamt 100 % reduzieren, kann die Ausschüttung vorgenommen werden (Kollisionsauflösung).

Meldet nur ein Produzent Teilrechte in Meldekategorie 101, erhält er automatisch 50% der Ausschüttung. Gibt es zwei Meldungen nach 101, so erhalten beide Rechteinhaber jeweils 50%. Trifft eine Meldung 100 auf eine Meldung 101, so entsteht im System eine Kollision.

Ein Sonderfall ist die Adaption (Kategorie 102). Dabei handelt es sich um eine Bearbeitung eines fertigen ausländischen Films zur Verwendung im Inland, vergleichbar mit der Herstellung einer Synchronfassung. Der Hersteller diese Version erhält hierfür 10 % der Regelausschüttung, auch wenn es keine Meldung des ausländischen Produzenten gibt. Liegt eine Meldung eines Ausländers vor, entsteht eine Kollision bzw. der Anteil des ausländischen Produzenten müsste auf 90% gekürzt werden.

3. Grundkonstellationen und Einordnung / Hilfestellung

3.1 Klassische Konstellation - Unterbeauftragung der Postproduktion durch den Produzenten

Der Kunde erteilt einen Auftrag an die Produktion für die Herstellung eines neuen Films. Die Produktion trägt das gesamte unternehmerische Risiko der Fertigstellung und besitzt das Weisungsrecht gegenüber den Filmschaffenden und den Subauftragnehmern inklusive der Postproduktion. Im Fall von Mängeln, auch der Postproduktion, haftet er für das Gesamtbudget. Die Produktion beauftragt die Postproduktion mit der Überarbeitung belichteten Materials (z.B. Farbkorrekturen, Formate) oder mit der Ergänzung belichteten Materials (z.B. Effekte, Hintergründe).

- > Bei einer Unterbeauftragung der Postproduktion durch den Produzenten gibt es eine klare Tendenz, nur denjenigen als Produzenten anzuerkennen, der gegenüber dem Kunden das Abnehmerisiko trägt und weisungsberechtigt bezüglich der Inhalte ist. An Teilleistungen der Postproduktion können zwar in der Regel Urheberrechte bestehen (z.B. Hintergründe, Effekte, animierte Charaktere), jedoch dürften keine Leistungsschutzrechte der Postproduktion jedenfalls am Filmwerk entstehen, da es an der Eigenständigkeit als Filmwerk fehlt. Es dürften demnach in dieser Konstellation keine Leistungsschutzrechte und damit auch keine Teilrechte bei der Postproduktion entstehen, die eine Meldung in der Kategorie 101 ermöglicht.

3.2 Umschnitt/Überarbeitung (Adaption)

Einer Postproduktion wird ein gesamter Film beigelegt (z.B. aus dem Ausland). Der Auftrag beschränkt sich auf eine Länderadaption des Tons und des Textes für den Film.

- > Siehe oben Ziffer 2, es handelt sich um eine Adaption, die in der Meldekatgorie 102 zu melden ist. Die Postproduktion erhält 10% der Regelausschüttung, auch wenn es keine Meldung des ausländischen Produzenten gibt. Liegt eine Meldung eines Ausländers vor, entsteht eine Kollision bzw. der Anteil des ausländischen Produzenten müsste auf 90% gekürzt werden.

VARIANTE: Eine Produktion oder Postproduktion erhält fertige Filme und Rohmaterial vom Kunden zur Herstellung neuer Fassungen beigestellt. Die Produktion oder Postproduktion erstellt nur in geringfügigem Umfang neues Material bzw. sind selbstproduzierte Elemente gering.

- > Auch in der Variante zu 3.2 liegt es nahe, derartige Fälle wie Adaptionen zu behandeln. Mit der Folge, dass eine Meldung in der Kategorie 102 vorzunehmen ist.

VARIANTE: Eine Produktion oder Postproduktion erhält fertige Filme vom Kunden zur reinen Bearbeitung bzw. zum bloßen Umschnitt (auch Fälle wie z.B. neuer Packshot, Demopart, Voice-over würde man in diese Kategorie fassen). Die Produktion oder Postproduktion produziert keine neuen Teile.

- > In dieser Variante zu 3.2. ist die Entstehung eines neues Filmhersteller-Leistungsschutzrechts zugunsten der Produktion oder Postproduktion nicht anzunehmen. Es könnte je nach Ausgestaltung vielmehr auch eine reine Editoren-Leistung vorliegen, für die keine Meldung in den Kategorien 101 und 102 möglich ist.

3.3 Beauftragung der Postproduktion durch den Kunden

Der Kunde beauftragt und vergütet die Postproduktion. Die Produktion liefert ihren Teil bei der Postproduktion ab und trägt nicht das Abnehmerisiko bzw. ist nicht zur Gewährleistung verpflichtet.

- > In Fällen, in denen der Kunde die Postproduktion selbst beauftragt und vergütet, der Produzent gleichzeitig nach Ablieferung seines Teils kein Abnehmerisiko für das Gesamtwerk trägt und auch keine Gewähr leisten muss, ist es sachgerecht davon auszugehen, dass auch bei der Postproduktion Teilrechte entstehen. Die Meldung der Teilrechte kann prozentual z.B. je nach Leistungsumfang der Postproduktion nach Zeitanteil am Gesamtfilm (soweit Abgrenzung je nach Inhalt des fertigen Films möglich ist, z.B. Erstellung eines ganzen fertigen Filmteils durch die Postproduktion) oder nach Budgetanteil (Budgetanteil Produktion vs. Budgetanteil Postproduktion am Gesamtbudget) erfolgen.

3.4 Postproduktion als eigenständige Herstellerin eines Filmteils

Die Postproduktion produziert selbständig eine **komplette fertige Bildfolge**, die als fertiger und eigenständiger Filmteil mit dem Realteil der Produktion zu einem fertigen Film zusammengesetzt wird. Die Postproduktion haftet unternehmerisch für ihren Filmteil.

- > Soweit **Bildfolgen als selbständige fertige Filmteile** produziert werden und die Postproduktion für ihren Filmteil eigenständig haftet bzw. das unternehmerische Risiko trägt, ist es sachgerecht die Postproduktion als eigenständige Herstellerin ihres Filmteils anzusehen, an dem bereits Leistungsschutzrechte entstanden sind. Der Sachverhalt ist vergleichbar mit dem Erwerb von Stockmaterial für einen Film. Anknüpfungspunkt ist dann, das Gesamt-Filmwerk als zusammengesetztes Filmwerk anzusehen, sog. „Werkverbindung“. Entsprechend entstehen bei der Postproduktion Teilrechte,

die in der Kategorie 101 gemeldet werden können. Bei eigenständigen und fertigen Filmteilen der Postproduktion dürfte die Meldung der Teilrechte prozentual nach Zeitanteil am Gesamtfilm sachgerecht sein.

VARIANTE: Die Produktion übernimmt fertiges Filmmaterial, das sie unbearbeitet in den neuen Film integriert, z.B. eine fertige Logoanimation mit Tonmarke. Das Filmmaterial wird der Produktion vom Kunden beigestellt. Die Produktion hat selbst keine vertragliche Beziehung zu der Postproduktion. Die Postproduktion haftet gegenüber dem Kunden für das Filmmaterial.

- > Dieser Sachverhalt entspricht im Wesentlichen der Grundkonstellation unter 3.4 und ist vergleichbar mit der Verwendung fremden Stockmaterials. Entsprechend dürfte auch in dieser Variante von einem eigenständigen und fertigen Filmteil der Postproduktion auszugehen sein. Die Meldung der Teilrechte der Postproduktion nach Zeitanteil am Gesamtfilm dürfte daher auch hier sach- und interessengerecht sein.

3.5 Kombination Real/CGI/VFX/CGI-Charakter (mögliche Anwendungsfälle für Co-Produktionen)

Neben den in Ziffer 3.1 bis 3.4 aufgeführten Fällen, sind auch Konstellationen und Sachverhalte denkbar, die am ehesten mit Co-Produktionen im Langspielfilm vergleichbar sind. Denkbar ist dies bei Werbefilmproduktionen insbesondere in solchen Konstellationen, in denen der Umfang an Postleistungen hoch ist, oder die Postproduktion einen wesentlichen kreativen Beitrag für den Film leistet bzw. die Post einen wesentlichen Teil der Weisungsgewalt gegenüber beteiligten Urhebern hatte und auch ein entsprechendes unternehmerisches bzw. finanzielles Risiko in der Herstellung des Films bzw. für ihren betreffenden Teil das Abnahmerisiko trägt. Die Annahme einer Co-Produktion erfordert in der Praxis regelmäßig den Abschluss einer entsprechenden Co-Produktionsvereinbarung, die im Werbefilm jedoch nur selten zwischen Produktion und Postproduktion abgeschlossen wird.

- > Liegen bei einer Werbefilmproduktion die im vorstehenden Absatz genannten Merkmale vor, ist es durchaus möglich auch ohne ausdrücklichen Co-Produktionsvertrag zumindest von einer konkludenten Co-Produktion mit der Folge einer Rechtereilung zwischen Produktion und Postproduktion auszugehen. Entsprechend würden Produktion und Postproduktion in diesem Fall für den Film jeweils in der Kategorie 101 melden. Die Meldung der Teilrechte kann prozentual z.B. nach Budgetanteil (Budgetanteil Produktion vs. Budgetanteil Postproduktion am Gesamtbudget) erfolgen.

3.6 Exkurs: Produktion als eigenständige Herstellerin eines Filmteils - Teilrechte

Die in Ziffer 3.4 in Bezug auf Postproduktionen als Variante dargestellte Konstellation (Übernahme fertigen Filmmaterials zur Integration in einem neuen Film) trifft so natürlich auch für den umgekehrten Fall zu, in dem die Produktion selbst Zulieferin fertiger Bildfolgen ist und für den von ihr zugeliferten Filmteil gegenüber dem Kunden eigenständig haftet, z.B. wenn aus bestehenden Filmen ein neuer Film hergestellt wird oder die Produktion gedrehtes Filmmaterial oder Demos als fertige Filmteile zuliefert, die unbearbeitet in einem neuen Film integriert werden.

Dieser Sachverhalt ist wie oben in Ziffer 3.4 dargestellt wie die Verwendung fremden Stockmaterials zu bewerten. D.h. es ist von einem eigenständigen und fertigen Filmteil der Produktion auszugehen, für die die Produktion Teilrechte melden kann. Bei eigenständigen und fertigen Filmteilen der Produktion dürfte auch hier die Meldung der Teilrechte prozentual nach Zeitanteil am Gesamtfilm sachgerecht sein.

4. Empfehlung einer vorherigen Einigung zwischen Produzent und Postproduzent

In Konstellationen wie in Ziffer 3.3 bis 3.5, sind Teilrechte der Produktion und Postproduktion jeweils in Meldekategorie 101 zu melden. Bei der Meldung ist eine prozentuale Aufteilung der Teilrechte z.B. nach Zeitanteil oder Budget dergestalt möglich, um etwaige Besonderheiten der zugrundeliegenden Konstellation in diesen Fällen interessengerecht aufzulösen. Wenn zwei Meldungen in der Kategorie 101 aufeinandertreffen, erfolgt die Aufteilung regelmäßig für jeden Berechtigten zu jeweils 50%. Die Produktion und Postproduktion können aber auch eine andere Aufteilung vornehmen, z.B. 60% für die Produktion und 40% für die Postproduktion.

Vor diesem Hintergrund dürfte es empfehlenswert sein, wenn sich Produktion und Postproduktion bereits **VOR** der Meldung über die Anteile einigen, um einen späteren Konflikt und damit eine Sperrung der Ausschüttung zu vermeiden.

Dies erfordert nicht zwingend einen schriftlichen (Co-Produktions-)Vertrag, auch eine vorherige Einigung per E-Mail-Wechsel zwischen den Beteiligten ist denkbar und ausreichend. Die TWF stellt für die Meldekategorie 101 auch ein Formular zur Verfügung, welches die Beteiligten mit den vorab vereinbarten prozentualen Anteilen für die Meldung ausfüllen und (z.B. elektronisch) unterzeichnen können, um für beide Parteien klare Verhältnisse zu schaffen und spätere Diskussionen zu vermeiden.

Das Formular für die Vereinbarung zur Aufteilung der Teilrechte in der Meldekategorie 101 finden Wahrnehmungsberechtigte der Kategorie Produzenten [hier](#). Das Formular verbleibt bei den Produzenten. Die TWF ist in diesen Prozess nicht einzubinden; ein Versand des unterschriebenen Formulars, z.B. zu Dokumentationszwecken o.Ä, an die TWF soll/kann nicht erfolgen.

5. Konflikte

Sollte es dennoch zwischen Produktion und Postproduktion zu Konflikten kommen, die eine Sperrung der Ausschüttung bis zur Einigung unter den Beteiligten zur Folge hat, können sich die Parteien jederzeit auch per E-Mail an filmrechte@twf-gmbh.de an die TWF wenden.

* * * * *